



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

In den vorliegenden Fällen hat der Senat 2 des Presserats aus eigener Wahrnehmung ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „www.heute.at“ und „www.oe24.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberinnen der Tageszeitungen „Heute“ und „Österreich“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 13.02.2015 in dem Verfahren aus eigener Wahrnehmung gegen die **AHVV Verlags GmbH**, Heiligenstädter Lände 29/Top 6, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „www.heute.at“, und die **oe24 GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „www.oe24.at“ wie folgt entschieden:

Die **Artikel „Vollrausch-Video bringt FP-Politikerin unter Druck“** und **„Stockbetrunken – Eklat um blaue NÖ-Politikerin“**, die am 10.11.2014 auf www.heute.at bzw. www.oe24.at erschienen sind, **verstoßen gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird davon berichtet, dass eine in den Artikeln namentlich genannte Lokalpolitikerin an einem Samstagmorgen auf dem Weg nach Hause stark betrunken angetroffen worden sei. Bei beiden Artikeln wurde jeweils ein Foto, auf dem die Frau zu erkennen ist, und ein Video, das sie an diesem Morgen allem Anschein nach betrunken zeigt, veröffentlicht.

Der Senat hält zunächst fest, dass Politikerinnen und Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass Politikerinnen und Politiker bewusst die Öffentlichkeit suchen. Jeder ihrer Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit (siehe die Entscheidung 2011/44 – B).

Das heißt jedoch nicht, dass Politikerinnen und Politiker überhaupt keinen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz und Privatsphäre haben. Auch politisch engagierten Menschen ist ein Privatbereich zuzugestehen, in dem sie sich unbeobachtet fühlen können und den die Medien respektieren müssen.

In den vorliegenden Artikeln wurde über eine FPÖ-Politikerin berichtet, die die Parteiobfrau in einem Ort nahe Wien ist. Es ging nicht um eine führende Funktionärin der FPÖ, sondern um eine Lokalpolitikerin einer kleinen Gemeinde.

Der Artikel handelt alleine davon, dass die Frau betrunken war. Beigefügt wurden Bilder und ein Video, die dies dokumentieren.

Der Senat betont, dass es bei den Veröffentlichungen keinen relevanten Konnex zur Ausübung des politischen Amtes der Betroffenen gibt. Die Funktionärin hat zwar am Vorabend der Bildaufnahmen an einer Parteisitzung ihrer FPÖ-Ortsgruppe teilgenommen, der offenbar übermäßige Alkoholkonsum hat jedoch erst im Anschluss an diese Sitzung (also in der Freizeit) stattgefunden.

Nach Ansicht des Senats ist es den beiden Medien hier darum gegangen, die Lokalpolitikerin bloß zu stellen und ihren angeschlagenen Zustand öffentlich zur Schau zu stellen. Legitime Informationsinteressen erkennt der Senat nicht.

Die Veröffentlichungen verletzen daher Punkt 5 des Ehrenkodex (Schutz der Persönlichkeit).

Der Verstoß ist gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festzustellen.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung werden die **AHVV Verlags GmbH** und die **oe24.at GmbH** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen.